

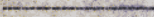
MANHHEIM L. F. 18036 KÄFERTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/21c ;
GRUNDSTÜCK LEMAITRE - STRASSE 8 (EHMALIGES KINDERGARTENGELÄNDE)

M. 1 : 1000

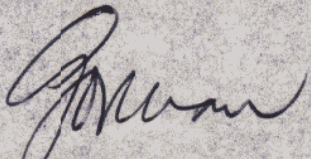
 **79**

ERLÄUTERUNG :

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH
	 FIRSTRICHTUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GEHWEGFLACHE
	BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLACHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	WOHNBAUFLACHE
	FLACHE FÜR GARAGEN
	GRÜNFLACHE
	LEITUNGSRECHTE
98.16	ALTE STRASSENHÖHE
98.10	NEUE STRASSENHÖHE
2 Ga	GARAGEN
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
M	MÜLLPLATZ
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

MANHHEIM, DEN 10. 6. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV


BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN :

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5.00m BETRAGEN.
2. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BauNVO).
3. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00m ZULÄSSIG.
- * 4. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN UND BLEIBEN.
- * 5. SOCKELHÖHE BEI REIHEN- UND DOPPELHÄUSERN MAX. 0.50m.
- * 6. HÖHE DER BALKENKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE $\leq$ 6.60m (SCHNITTPUNKT DACHHAUT / AUSSENSEITE WAND.)
- * 7. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30° VERSEHEN WERDEN.
- * 8. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND BLEIBEN, DIE HÖHE DARF 0.80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE I.S. DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S. DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS. 2 BauNVO).

HINWEIS :

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 27.1.1981 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 19.3.1981 rechts-
kräftig geworden.



Mannheim, den 19.3.1981
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Nr. 13-24/0215/186
Genehmigt (§ 113 BauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 23.2.1981
Regierungspräsidium
Karlsruhe



MANHEIM, DEN 10.6.80

STADTPLANUNGSAMT

Kullen

STADTDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.4.1970
wird bestätigt.

Mannheim, den 10.6.80
Vermessungsamt

